

Statuten des Vereins Freidenkerbund Österreichs (FDBÖ) – Verein für wissenschaftliche Weltanschauung

(Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 10.3.2018) - ZVR-Zahl 867194788

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Freidenkerbund Österreichs (FDBÖ) – Verein für wissenschaftliche Weltanschauung".
- (2) Der Freidenkerbund ist überparteilich und vertritt ein rationales, säkular-humanistisches Weltbild.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,

- (1) vertritt Menschen ohne religiöses Bekenntnis, die sich humanistischen und demokratischen Grundsätzen verpflichtet fühlen, organisatorisch und in ihren Rechten;
- (2) wirkt an der Verbreitung eines wissenschaftlich-aufklärerischen Weltbildes im Geiste humanistischer Ethik mit, ebenso an der Förderung einer nichtreligiösen, rational begründeten Weltanschauung, die sich auf ein Denken frei von Dogmen und Tabus stützt;
- (3) tritt für eine Trennung des Staates von religiösen Gemeinschaften im Sinne der religiösen Neutralität und der demokratischen Grundverfassung des Staates ein;
- (4) will humanistische Einrichtungen und soziale Dienstleistungen aufbauen und betreiben.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und andere Veranstaltungen;
 - b) soziale und psychologische Beratungen;
 - c) Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften und anderen Medien;
 - d) Herstellung und Verbreitung audio-visueller Medien;
 - e) die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien;
 - f) Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen zu Fragen der aktuellen Politik, soweit sie den Tätigkeitsbereich des Vereins berühren;
 - g) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland;
 - h) öffentliche Kundgebungen
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge von Veranstaltungen
 - c) Verkauf von Druckwerken
 - d) Erbringung von Dienstleistungen
 - e) Verleih- und Vermietungsgebühren
 - f) Werbeeinnahmen
 - g) Spenden und andere Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit dem Vereinszweck gemäß §2 vollinhaltlich identifizieren und keiner anderen Organisation angehören, deren Ziele dazu in Widerspruch stehen.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereines bekennen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder für Vereinszwecke.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich, per eMail oder per Fax mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Absendedatum maßgeblich.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.
- (4) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt..
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftliches Verlangen
 - a) vom Vorstand,
 - b) von einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) bzw. durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer Kuratorin
 einberufen werden und hat binnen vier Wochen stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und grundsätzliche Vereinsangelegenheiten;
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über die von Organen oder Mitgliedern des Vereines fristgerecht eingebrachten Anträge sowie sonstiger Tagesordnungspunkte;
 - f) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen; diese Wahl kann sowohl vor Ort, als auch auf elektronischem Weg, als auch als Briefwahl abgehalten werden.
 - g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitglieder sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes;
 - j) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer/inne/n und Verein;
 - k) die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstatuten;
 - l) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse - ausgenommen solche zu Abs. (3) lit. k) und l), für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, sind teilnahme- und stimmberechtigt. Juristische Personen können durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin teilnehmen und abstimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per eMail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder eMail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Wenn eine Änderung der Statuten vorgesehen ist, dann ist der Änderungswunsch im Zuge der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch
 - a) den Vorstand (Abs. (1) und Abs. (2) lit. a) und b)),
 - b) durch mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in (Abs. (2) lit. c)),
 - c) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs. (2) lit. d)).
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor deren Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per eMail einzureichen.

- (8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Statutenänderungen sind nur jene Punkte zum Beschluss freigegeben, welche auch bekannt gegeben wurden. Die Mitgliederversammlung ist jedoch nicht an die Änderungsvorschläge gebunden und kann hinsichtlich der Änderung eigene Vorschläge einbringen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Stellvertreter/inne/n, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schriftführer-Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in, dem/der Kassier-Stellvertreter/in und höchstens vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Personen bestimmen in der konstituierenden Sitzung die Besetzung der in Absatz (1) genannten Funktionen aus ihrer Mitte.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder kooptieren, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (7) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal pro Quartal oder bei Verhin-derung von einem/einer der beiden Stellvertreter/innen, schriftlich (Brief, eMail oder Fax) oder mündlich einberufen. Andernfalls darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse per eMail zulässig, wobei erforderlich ist, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder binnen 48 Stunden abstimmen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Dirimierungsrecht kann nicht von den Stellvertreter/inne/n des/der Vorsitzenden ausgeübt werden.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden stimmberechtig-ten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen stimmberechtigten Vor-standsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode [Abs. (4)] erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung [Abs. (12)] und Rücktritt [Abs. (13)].
- (12) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

§10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des §8 Abs. (1) und Abs. (2) lit. a) - c) dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Organisation der Einberufung von Schiedsgerichten (siehe §13)

§11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (3) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§12 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/inne/n und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des §9 Abs. (11) bis (13) sinngemäß.

§13 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Schiedsgerichte sind insbesondere anzurufen, wenn
 - a) sich ein Mitglied eines gemeinen Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen kriminellen Delikts oder einer schweren sittlichen Verfehlung schuldig macht. In diesen Fällen ist bei Zutreffen der Beschuldigung jedenfalls auf Ausschluss zu erkennen;
 - b) ein Mitglied oder ein Organ des Vereins gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Bestimmungen des Vereinsstatuts handelt.
 - c) Bestehen über die Auslegung der Statuten unterschiedliche Auffassungen, so ist ebenfalls das Schiedsgericht anzurufen, das eine endgültige Entscheidung fällt.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht kann in den Fällen Abs. (2) lit. a) und b) entscheiden auf
 - a) Ausschluss aus dem Verein;
 - b) die befristete Unfähigkeit, eine Funktion im Verein zu bekleiden;
 - c) Verwarnung;
 - d) Freispruch.
- (5) Schiedsgerichte entscheiden nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit mit einfacher Mehrheit, wobei alle fünf Mitglieder während der gesamten Verhandlung anwesend sein und ihre Stimme abgeben müssen. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Entscheidung ist den Streitparteien nachweislich mitzuteilen.
- (7) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ist innerhalb von 30 Tagen die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Dieser Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu, ausgenommen den Fall des Vereinsausschlusses.

§14 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn
 - a) der Antrag auf Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist;
 - b) nicht mindestens ein Zehntel der Mitglieder ausdrücklich schriftlich Widerspruch erheben.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, mit Ausnahme von religionsnahen Vereinen auf diesem Gebiet.

§15 Inkrafttreten dieser Statuten und Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten mit Nichtuntersagung durch die zuständige Behörde (Vereinsbehörde) in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden alten Statuten ihre Gültigkeit.